



Antrag wurde bereits telefonisch gestellt

Antrag auf Ausnahme für Kleinunternehmer

Achtung: gilt nur für gewerbliche Einzelunternehmer (also z.B. nicht für Gesellschafter bürgerlichen Rechts) und Ärzte, soweit sie nicht im Rahmen einer Gesellschaft tätig sind

Bitte kreuzen Sie die zutreffenden Punkte an und beachten vor der Antragstellung die umseitigen Informationen!

Name	VSNR – Geburtsdatum
Adresse	

Ich beantrage die Ausnahme von der Pensions- und Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) und/oder von der Pensionsversicherung nach dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz (FSVG) gemäß § 4 Abs. 1 Z. 7 GSVG.

vom

Tag	Monat	Jahr					

 bis

Tag	Monat	Jahr					

ab

Tag	Monat	Jahr					

 bis auf Weiteres.

Ich habe in diesem Jahr aus der GSVG-Kranken- und/oder Pensionsversicherung und/oder der FSVG-Pensionsversicherung

- noch keine Leistungen bezogen.
- bereits Leistungen bezogen.
- Ich war in den letzten 60 Kalendermonaten vor Beginn der beantragten Ausnahme nicht mehr als 12 Monate nach dem GSVG oder dem FSVG pflichtversichert. Meine jährlichen Einkünfte aus dieser selbständigen Tätigkeit werden im Jahr 2021 5.710,32 € nicht übersteigen. Außerdem werden meine Umsätze aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten nicht über 35.000 € liegen.
- Ich habe zum beantragten Beginnzeitpunkt der Ausnahme das 60. Lebensjahr vollendet. Meine jährlichen Einkünfte aus dieser selbständigen Tätigkeit werden im Jahr 2021 5.710,32 € nicht übersteigen. Außerdem werden meine Umsätze aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten nicht über 35.000 € liegen.
- Ich habe zum beantragten Beginnzeitpunkt der Ausnahme das 57. Lebensjahr bereits vollendet. Meine jährlichen Einkünfte aus dieser selbständigen Tätigkeit sind in den letzten fünf Kalenderjahren vor der Antragstellung nicht über 4.988,64 € (Wert 2016), 5.108,40 € (Wert 2017), 5.256,60 € (Wert 2018), 5.361,72 € (Wert 2019), 5.527,92 € (Wert 2020) gelegen und werden im Jahr 2021 5.710,32 € nicht übersteigen. Darüber hinaus lagen/liegen meine Umsätze in den Jahren 2015 bis 2020 nicht über der Umsatzgrenze von 30.000 € (Wert 2015 bis 2019) und 35.000 € (Wert 2020).

Achtung! Schicken Sie die für die Überprüfung der Voraussetzungen maßgeblichen Einkommensteuer- und Umsatzsteuerbescheide sowie die Einkommensteuer- und Umsatzsteuererklärungen (Kopien) der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung – soweit vorhanden – jedenfalls mit.

- Für das Jahr/die Jahre liegt/liegen kein(e) Einkommensteuer- oder Umsatzsteuerbescheid(e) sowie Einkommensteuer- oder Umsatzsteuererklärung(en) vor.
 - Diese wurden noch nicht erstellt und werden so bald wie möglich nachgereicht. Vorab erkläre ich wahrheitsgemäß, dass im angeführten Jahr / in den angeführten Jahren meine Einkünfte den / die oben angeführten Grenzwert(e) sowie die Umsätze aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten die Umsatzgrenze von 30.000 € (Wert 2015 bis 2019) und 35.000 € (Wert ab 2020) nicht überstiegen haben.
 - Ich bin Kleinunternehmer und erkläre wahrheitsgemäß, dass im angeführten Jahr / in den angeführten Jahren meine Einkünfte den / die oben angeführten Grenzwert(e) sowie die Umsätze aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten die Umsatzgrenze von 30.000 € (Wert 2015 bis 2020) und 35.000 € (Wert 2020) nicht überstiegen haben. Ich bin daher von der Umsatzsteuer befreit.

VSNR:

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR SIE!

Was bedeutet dieser Antrag für mich?

Sie haben angegeben, dass Ihre Einkünfte und Umsätze aus der selbständigen Tätigkeit geringfügig sein werden (die Werte sehen Sie im Antrag). Dadurch befreien Sie sich von der Pensions- und Krankenversicherung. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz bei Arbeitsunfällen ist aber weiterhin aufrecht! Die Beiträge dazu (monatlicher Fixbetrag) schreiben wir Ihnen quartalsweise vor.

Achtung! Durch diese Ausnahme erwerben Sie keine (zusätzlichen) Zeiten zur Pensionsversicherung. Außerdem haben Sie dadurch keinen Schutz in der gewerblichen Krankenversicherung. Zu Unrecht bezogene Leistungen müssen wir von Ihnen zurückfordern. Beziehen Sie von uns eine Pension, Wochen- oder Kinderbetreuungsgeld? Dann ist Ihr Krankenschutz weiterhin aufrecht!

Kann ich den Antrag auch rückwirkend stellen?

Die Befreiung von der GSVG-/FSVG-Pensions- und Krankenversicherung für Vorjahre ist nicht möglich. Wir können Sie frühestens mit 1. Jänner des Kalenderjahres befreien, in dem der Antrag bei uns einlangt!

Achtung! Haben Sie schon Leistungen in der GSVG-/FSVG-Pensions- und/oder Krankenversicherung bezogen (zum Beispiel durch Arztbesuche)? Dann können wir die Ausnahme erst mit dem Monatsersten nach Einlangen des ausgefüllten Antrages feststellen.

Was passiert, wenn ich die Grenzwerte überschreite?

Wenn Ihre Einkünfte und/oder Umsätze die genannten Grenzwerte überschreiten, dann fällt die Ausnahme für das Kalenderjahr (rückwirkend) weg. Die Beiträge schreiben wir nachträglich vor. Beachten Sie bitte, dass eine Nichtveranlagung zur Einkommensteuer beim Finanzamt keine automatische Befreiung bei uns bedeutet. Dasselbe gilt auch bei Befreiung von der Bezahlung der Umsatzsteuer.

Achtung! Stellen wir rückwirkend fest, dass die Voraussetzungen für die Ausnahme nicht gegeben waren, muss eine vorzeitige Alterspension, Korridor- oder Schwerarbeitspension zurückgefordert werden. Auch Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe muss möglicherweise zurückgezahlt werden.

Was bedeutet für mich eine Überschreitung der Grenzwerte für die Zukunft?

Eine wichtige Voraussetzung für die Ausnahme ist: maximal 12 Versicherungsmonate nach dem GSVG/FSVG in den letzten 60 Kalendermonaten vor Antragstellung (Ausnahme: Sie haben das 57./60. Lebensjahr bereits vollendet – Details siehe Antrag). Bitte bedenken Sie, dass auch Zeiten einer „Opting in“-Krankenversicherung für die Prüfung der Versicherungsmonate heranzuziehen sind. Überschreiten Ihre Einkünfte in einem Jahr einen Grenzwert, prüfen wir, ob Sie diese Voraussetzung noch erfüllen. Ist das nicht der Fall, ist die Ausnahme für die Folgejahre nicht mehr möglich. Das bedeutet, dass wir eine GSVG/FSVG-Pflichtversicherung feststellen, auch wenn Ihre Einkünfte in den Folgejahren unter den Grenzwerten liegen!

Was muss ich sonst noch beachten?

Melden Sie uns alle Änderungen Ihrer Einkünfte und/oder Umsätze, wenn dadurch die Grenzbeiträge überschritten werden, innerhalb eines Monats nachdem Sie dies selbst festgestellt haben. Damit ersparen Sie sich mögliche unangenehme Folgen!

Mit Ihrer Unterschrift nehmen Sie auch unsere Informationen zur Kenntnis!

.....
Datum

.....
Unterschrift